



Wahlordnung

Beschlossen auf dem Sonderparteitag vom 09.01.2021

§ 1 Wahlen bei virtuellen Parteitag

- 1) Wird ein Parteitag digital, also als Zusammenkunft im Internet, oder teilweise digital durchgeführt, so sind die geheimen Wahlen per **Briefwahl** durchzuführen. Hierzu ist es zulässig, dass auf dem digitalen bzw. teilweise digitalen Parteitag zunächst die Wahlvorschläge gesammelt und diese dann auf einer Wahlliste den Mitgliedern zur Abstimmung angeboten werden.
- 2) Zur **Briefabstimmung** muss allen Mitgliedern im Vorfeld des Parteitages eine ausführliche Erläuterung des Wahlvorganges sowie ein standardisierter Umschlag zugesandt werden. In diesen Umschlag sind bei der Wahl die ausgefüllten Wahlzettel einzulegen, und der Umschlag ist im Anschluss in einem zusätzlichen Umschlag per Briefpost an den Leiter des Wahlausschusses zu senden.
- 3) Die **Wahlzettel** werden den Mitgliedern direkt im Anschluss an den Parteitag zum Download zur Verfügung gestellt oder, auf Antrag, per Post zugesandt. In den Erläuterungen zum Wahlvorgang muss mitgeteilt werden, wie und wo der Download der Wahlzettel möglich sein wird, und wie eine postalische Zusendung der Wahlzettel beantragt werden kann. Der Antrag ist formlos per Brief oder Mail an den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes möglich.
- 4) Die **Frist** zur Rücksendung der ausgefüllten Wahlunterlagen beträgt zwei Wochen ab dem Folgetag des Parteitages, entscheidend ist der Eingang der Post. Wahlzettel, die nach Ablauf der Frist nicht eingegangen sind, werden als Stimmenthaltung gewertet.
- 5) Die Auszählung der Briefwahl nimmt ein **Wahlausschuss** vor. Dieser Wahlausschuss besteht aus zwei Personen und einem Leiter, die alle Mitglieder von GEMEINSAM NEUDENKEN sein müssen. Der digitale Parteitag bestimmt per Abstimmung drei Personen für diese Funktion. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein oder für eine Funktion im Vorstand zur Wahl stehen.
- 6) Die **Auszählung** der Briefwahl hat der Wahlausschuss in Anwesenheit aller drei Mitglieder vorzunehmen. Über die Auszählung ist detailliert Protokoll zu führen, dieses Protokoll muss allen Mitgliedern der Partei zusammen mit den Ergebnissen der Auszählung im Anschluss an die Auszählung zur Kenntnis gebracht werden. Bei der Auszählung ist darauf zu achten, dass die geheime Wahl zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 7) Bis zur Auszählung der Briefwahl muss der Leiter des Wahlausschusses die bereits eingegangenen Briefwahlunterlagen an einem verschlossenen, nur ihm zugänglichen Ort aufbewahren.
- 8) Die ausgezählten **Stimmzettel** sind vom Leiter des Wahlausschusses für mindestens zehn Jahre **aufzubewahren**.
- 9) Das **Protokoll** der Auszählung ist vom Vorstand zusammen mit dem Protokoll des zugehörigen Parteitages aufzubewahren.
- 10) Das hier beschriebene **Prozedere** der Wahl ist allen Mitgliedern im Vorfeld des Parteitages ausführlich schriftlich zu **erläutern**.

§ 2 Geltung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung von GEMEINSAM NEUDENKEN und tritt wie diese mit Beschluss auf dem Sonderparteitag vom 09.01.2022 in Kraft.